

VII ZB 10/59B e s c h l u ß

In Sachen

des Rentenempfängers Felix A. [REDACTED], W. [REDACTED], R. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

den Ministerialrat E. W. F. [REDACTED] in W. [REDACTED], Am K. [REDACTED]-
Fr. [REDACTED]-B. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 19. November 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Scheffler,
Dr. Winkelmann, Hubert Meyer und Dr. Vogt

beschlossen:

Die sorortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des 3. Ferien-Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt am Main vom 24. August 1959
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Beschwerde zu tra-
gen.

G r ü n d e :

1.

Die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden hat durch Urteil vom 2. November 1958 die Klage des Klägers gegen den Beklagten auf Zahlung von 3.301,35 DM nebst Zinsen abgewiesen. Am letzten Tag der Berufungsfrist hat der Kläger unter Überreichung eines Armutszeugnisses das Armenrecht für die Berufung beantragt. Mit Beschluß vom 23. Februar 1959, dem Kläger zugestellt am 5. März 1959, hat das Oberlandesgericht ihm das Armenrecht mangels Armut versagt. Am 14. März 1959 hat der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil Berufung eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist beantragt.

Durch Beschluß vom 24. August 1959 hat das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerechte sofortige Beschwerde des Klägers.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Das Oberlandesgericht stützt das Versagen der Wiedereinsetzung auf zwei Gründe:

- 1) Der Kläger habe in seinem Armenrechtsgesuch seine Armut nicht ausreichend dargetan und habe daher vernünftigerweise nicht damit rechnen dürfen, daß ihm auf ein derart unzureichendes Armenrechtsgesuch das Armenrecht gewährt werde.

... 3 ...

- 2) Der Kläger habe in seinem Wiedereinsetzungsantrag nicht, wie nach § 236 ZPO erforderlich, dargelegt, daß er begründeten Anlaß zu der Annahme gehabt hätte, durch Armut an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels verhindert gewesen zu sein.

II.

Die Beschwerde wendet sich im wesentlichen gegen den zweiten Punkt der Begründung. Schon die erste Erwägung des Oberlandesgerichts trägt jedoch den angefochtenen Beschluß.

1.) a) Die arme Partei braucht zwar ihr Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für ein Rechtsmittel nicht früher einzureichen, als sie das Rechtsmittel selbst einlegen müßte, darf also die Rechtsmittelfrist voll ausnutzen (BGHZ 16, 1). Sie muß aber innerhalb der Rechtsmittelfrist ihr Armenrechtsgesuch so vollständig begründen und mit Unterlagen belegen, daß sie vernünftigerweise annehmen kann, ihre Armut sei durch das Armenrechtsgesuch ausreichend dargetan und das Gericht werde ihr daraufhin das Armenrecht bewilligen.

Ist das Armenrechtsgesuch derart unzulänglich, daß die Partei oder ihr Vertreter (§ 232 Abs. 2 ZPO) vernünftigerweise nicht damit rechnen können, der Partei werde daraufhin das Armenrecht bewilligt werden, so kann dieser später eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden (BGHZ 26, 99, 101; BGH IM § 233 ZPO Nr. 14, 59, 79, 87). In solchen Fällen kommt es dann nicht darauf an, ob die Partei objektiv arm war oder sich subjektiv für



arm halten konnte. Daß sie ihr Rechtsmittel verliert, beruht dann nicht auf einem unabwendbaren Zufall, sondern darauf, daß sie bei ihrem Armenrechtsgesuch nachlässig verfahren ist.

b) Hier war das Armenrechtsgesuch des Klägers unzureichend, wie das Oberlandesgericht in seinem das Armenrecht versagenden Beschluß zutreffend dargelegt hat: Das vorgelegte Armutszeugnis beruhte auf unrichtigen Angaben des Klägers gegenüber der das Zeugnis ausstellenden Behörde; er hatte den Streitwert mit 6.000,-- DM (statt 3.301,35 DM) angegeben und hatte eine monatliche Rente von 468,50 DM verschwiegen. Die behauptete Abtretung dieser Rente an seine Gläubiger war nicht glaubhaft gemacht. Jegliche Angaben über Zahl und Person seiner Gläubiger und über die Höhe seiner Schulden fehlten. Er hatte auch keine Angaben über den Verbleib der ihm in den letzten Jahren zugeflossenen rund 45.000,-- DM gemacht. Auch insoweit fehlte jegliche Glaubhaftmachung.

2.) Der Kläger meint, das Oberlandesgericht habe seine Fragepflicht aus § 139 ZPO verletzt.

a) Soweit sein Vorwurf dahin geht, das Oberlandesgericht habe sein unzulängliches Armenrechtsgesuch nicht ablehnen dürfen, ohne ihn vorher zu dessen Vervollständigung aufzufordern, geht das schon deswegen fehl, weil er das Armenrechtsgesuch erst am letzten Tag der Rechtsmittelfrist eingereicht hat, eine fristgerechte Vervollständigung dieses Gesuchs vor Ablauf der Berufungsfrist also auch dann nicht mehr möglich gewesen wäre, wenn das Gericht ihn dazu aufgefordert hätte (ebenso für die gleichliegende Frage beim Wiedereinsetzungsantrag die Beschlüsse des Senats NJW 1959, 2063, 2064 und vom 12. Oktober 1959 - VII ZB 7/59 -).

b) Das Oberlandesgericht traf auch im Zusammenhang mit dem Wiedereinsetzungsantrag keine Fragepflicht. Denn der Kläger konnte schon aus dem Beschluß über das Armenrecht entnehmen, was das Oberlandesgericht an Darlegungen und Unterlagen noch für erforderlich hielt. Unter diesen Umständen brauchte das Oberlandesgericht den Kläger nach Eingang seines Wiedereinsetzungsantrages darauf nicht erneut hinzuweisen; vielmehr wäre es Sache des Klägers gewesen, die gewünschten Ergänzungen in oder zusammen mit seinem Wiedereinsetzungsantrag beizubringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Glanzmann

Scheffler

Dr. Winkelmann

Meyer

Dr. Vogt